

Satzung des Vereins Rinderhirten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rinderhirten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Länder, des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Tierzucht aller Rinderrassen, jedoch insbesondere der alten Rassen, die auf der roten Liste der einheimischen Nutzierrassen benannt sind, in ihrem natürlichen Habitat; die Erhaltung der Arten- und Biodiversität des beweideten Gebietes und die Unterstützung der Landwirte beim vorgeschriebenen Herdenmanagement, wenn Rinder als Kulturpfleger eingesetzt werden; die damit einhergehende Erhaltung der Attraktivität der Naherholungs- und Naturschutzgebiete für die Allgemeinheit (gefährdete Nutzierrassen erhalten wichtige Kulturlandschaften) sowie die Einbeziehung und Schulung der Jugend bezüglich des Natur- und Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Starke Reduktion der physischen und psychischen Belastung der Rinder durch das nicht motorisierte Management zu Pferd.
- Minimierung der Schäden an Weideflächen und in Landschaftsschutzgebieten durch geschulte Reiter/Pferd Paare.
- Aufklärung der Rinderzüchter und Landwirte in Bezug auf Low Stress Stockmanship und Umwelt- und Naturschutz.
- Stressarme Hilfeleistung beim Einfangen von entlaufenen Rindern durch gute Erreichbarkeit mit dem Pferd auch in schlecht zugänglichem Gelände; Einsätze von Polizei und Hubschrauber werden minimiert bzw. überflüssig.

- Durchführung von Einsätzen in Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern im Rahmen des Tierschutzes.
 - Zusammenarbeit mit Behörden in Bezug auf Tier- und Umweltschutz.
 - Förderung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzgedankens bei der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 5. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 6. Der Verein fördert durch den Zweck die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch
 - planmäßige Leibesübungen, insbesondere Reiten;
 - die Zusammenarbeit im Team;
 - die Tätigkeit an Tieren, besonders an Pferden und Rindern.
 7. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher oder digitaler Form, mit händischer oder digitaler Unterschrift, an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Wahlmehrheit.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie muss nicht mit Gründen versehen werden.

§ 4

Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder tragen durch ihre aktive Arbeit mit Rindern zu Pferd und durch ihre Teilnahme am Vereinsleben zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei.
 - b) Passive Mitglieder: Passive Mitglieder nehmen nicht an der aktiven Arbeit mit Rindern zu Pferd teil. Alle anderen Aufgaben können sie jedoch übernehmen.
 - c) Ruhende Mitglieder: Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, welche durch besondere Umstände (beispielsweise Krankheit, besondere familiäre Gegebenheiten – schriftlicher Nachweis) an einer aktiven Arbeit mit Rindern verhindert sind. Der Status als ruhendes Mitglied wird durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes für die Dauer des im Zeitpunkt der Antragstellung jeweils laufenden Geschäftsjahres gewährt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der Status eines ruhenden Mitgliedes kann jeweils nur für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre gewährt werden. Auf die Einräumung des Status als ruhendes Mitglied besteht kein Anspruch. Dieser Status untersagt das aktive Mitarbeiten bei der Rinderarbeit.
 - d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein, das Vereinsleben und die vom Verein geförderten Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - e) Minderjährige Mitglieder: Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, welche mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter

dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft endet nicht mit der vollen Geschäftsfähigkeit. Sie wandelt sich in eine aktive Mitgliedschaft um.

2. Mitglieder können auf Antrag zum Ende des nächsten Kalendermonats ihren Mitgliedsstatus als aktives Mitglied in den eines passiven Mitglieds ändern und umgekehrt. Die Beitragsdifferenz muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Antragsstellung auf dem Vereinskonto bzw. dem Mitgliedskonto gutgeschrieben werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) den Tod des Mitglieds;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- c) Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- d) Streichung von der Mitgliederliste. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung muss eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt werden; dem Mitglied ist in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

§ 6

Organe des Vereinslebens

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand des Vereins und die Amtsdauer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Kassenwart/-in;
 - d) dem/der Schriftführer/-in;
 - e) bis zu zehn Beisitzern;
 - f) den Geschäftsführern (max. zwei Personen) der Rinderhirten RH UG.

Diese Vorstandsmitglieder haben jeweils ein Stimm- und Anhörungsrecht.

2. Dem/der Regionalleiter/(in) und/oder Ausbilder/(in) dürfen bei erweiterten Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand entscheidet individuell, wann diese eingeladen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
4. Die Vorstandsposten werden durch die Mitglieder gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Zeit der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bei Wahl mit einfacher Mehrheit.
6. Regionale Jugendwarte können mit Absprache des Vorstandes eingesetzt werden. Die Position Jugendwart hat kein Stimmrecht.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, durch Telefax oder E-Mail jeweils unter Verwendung der letzten vom Mitglied mitgeteilten Anschrift/Faxnummer/E-Mail-Adresse erfolgen. Zwischen dem Tag

der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digital oder gemischt durchgeführt werden. Die Stimmrechtsübertragung auf ein digital anwesendes Mitglied ist genauso möglich, wie bei einer physischen Sitzung. Die Einwilligung dazu ist im Vorfeld mit Unterschrift digital oder postalisch einzureichen. Bei der virtuellen Mitgliederversammlung gibt es zwei Schriftführer. Die Abstimmung darf über einen Chat erfolgen. Die Beschlüsse und Protokolle werden jedem Mitglied in der zentralen Mitgliederseite der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. 1/3 der Mitglieder des Vereins können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Dieses muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Die Bearbeitung im Vorstand erfolgt zeitnah unter Beachtung von Punkt 2 und Punkt 3.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Anträge bis eine Woche vor Mitgliederversammlung schriftlich oder digital beim Vorsitzenden einzureichen. Diese werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacherer Mehrheit.
2. Soweit durch die Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Die Geschäftsleitung der Rinderhirten RH UG wird ein Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung zugeteilt.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren in der Versammlung anwesendem Mitglied zu unterschreiben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und Beschlussergebnisse festzuhalten.

4. Minderjährige Mitglieder und ihre gesetzlichen Vertreter besitzen kein Stimmrecht. Außer bei der Wahl des Jugendwartes.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch den Vorstand festgesetzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt werden, wenn dies nicht der Gemeinnützigkeit entgegensteht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unter Angabe einer Bankverbindung eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung kann über die Beitragspflicht hinaus Sonderumlagen beschließen, sofern die Erreichung des Vereinszwecks dies erforderlich macht. Sonderumlagen dürfen das Fünffache des Jahresbeitrages nicht übersteigen und nicht gegen die Gemeinnützigkeit stehen.

§ 11 Befreiung von der Beitragspflicht

Ruhende Mitglieder sind für die Dauer ihres Status als ruhendes Mitglied von der Beitragspflicht im Folgejahr befreit. Eine Rückerstattung des fälligen Beitrages im Antragsjahr wird nicht stattgegeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§12 Jugendförderung

Die Jugendförderung ist regional abhängig. Der Jugendwart wird von den minderjährigen Mitgliedern in Mehrheitswahl gewählt. Jeder Minderjährige hat eine Stimme für die Wahl des Jugendwartes.

Der Jugendwart muss aktives oder passives Mitglied im Verein sein. Der Jugendwart wird für 3 Jahre gewählt.

Der Einsatz von minderjährigen Mitgliedern erfolgt immer in Absprache mit den gesetzlichen Vertretern und dem Vorstand bzw. Ausbildern.

§13 Schlichtungsrat

Persönliche Streitigkeiten werden vom Schlichtungsrat des Vereins entschieden. Die Ernennung der Zusammensetzung des Schlichtungsrat erfolgt vom Vorstand im Einzelfall. Der Schlichtungsrat besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern. Die Beschlüsse des Schlichtungsrates sind endgültig.

Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Schlichtungsrat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entschieden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder wird der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt in einfacher Mehrheitswahl. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss jedem der Liquidatoren Einzelvertretungsberechtigung erteilen bei einfacher Mehrheitswahl.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Naturschutzzentrum MK e.V. Der Anfallberechtigte muss ebenfalls ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 AO verfolgen.
3. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Die vorstehende Satzung wurde am 22. März 2021 errichtet.